

Wien, August 2026

BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN TURNSAAL

Das Vetheim Simone.Veil-Gasse 13-15 wird betrieben und verwaltet von der gemeinnützigen SHG Stiftung, Studentenhausgesellschaft der Freunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Mit dem Eintritt in den Turnsaal und die Nebenräumlichkeiten erkennen die Benutzer* die Benutzungsbedingungen, die Brandschutzordnung und das Heimstatut der SHG Stiftung in der jeweilig gültigen Fassung an.

Zum Schutz des Eigentums der SHG Stiftung wird ein Videoüberwachung System betrieben (berechtigtes Interesse). Nur im Anlassfall (z.B. Vandalismus, Einbruch, Diebstahl...) werden die Aufzeichnungen an Polizei, Behörden und Versicherung übergeben. Ansonsten werden die Aufzeichnungen nicht weitergegeben und entsprechend des §13 Abs. 3 DSG 2018 gelöscht.

Die SHG Stiftung übernimmt keinerlei Haftung für jede Art von Verletzungen sowie auch nicht für Sachbeschädigungen oder Diebstahl von mitgebrachten Sachgütern auf dem gesamten Gelände des Vetheims. Bei Verstoß gegen das Heimstatut und/oder die Benutzungsbedingen sowie gegen Zahlungs- und Stornobedingungen hat die SHG Stiftung das Recht Benutzer*innen von der Anlage zu verweisen und ein Hausverbot zu verhängen. Dem Personal der SHG Stiftung kommt diesbezüglich ein Weisungsrecht zu.

Für verlorene oder vergessene Gegenstände kann seitens der SHG Stiftung keine Haftung übernommen werden.

Die Benützungsbewilligung des Turnsaals und seiner Nebenräumlichkeiten ist nicht übertragbar.

Die Benützungsbewilligung des Turnsaals wird ausschließlich eingetragenen Vereinen und/oder Heimbewohner*innen erteilt. Ein Vereinsregistrauszug ist der SHG Stiftung vorzulegen.

Minderjährige sind vor und nach Kursen durch eine erziehungsberechtigte Person zu beaufsichtigen.

Der Turnsaal und dessen Einrichtungen sind durch die Benutzer*innen und Besucher*innen schonend und pfleglich zu behandeln. Verunreinigungen und Beschädigungen, die von den Benutzer*innen der Anlage festgestellt werden, sind den Mitarbeiter*innen unverzüglich zu melden.

Das Mitbringen von Tieren in den Hallen-, Sportplatz- und Umkleidebereich ist nicht gestattet.

Entstandener Müll ist mitzunehmen und zu entsorgen.

Der Fußboden des Turnsaales und die Nassräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Benützung des Turnsaales ist nur mit absatzlosen, gereinigten Hallensportschuhen, die auf dem Turnsaalboden keine Spuren hinterlassen, gestattet.

Die zuständigen Mitarbeitenden der SHG Stiftung haben das Recht, sich jederzeit von der ordnungsgemäßen Benützung durch Augenschein zu überzeugen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten

Das Anbringen von Plakaten sowie die Auslage von Flyern, Prospekten usw. bedarf einer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die SHG Stiftung.

Das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer ist im gesamten Vetheim nicht gestattet. Die Brandschutzordnung wird mit Betreten des Vetheims akzeptiert. Wird im Zuge der Benützung ein Fehl- oder Fälschungsalarm durch den benützenden Verein/benützende Bewohner*innen ausgelöst, sind die dadurch entstehenden Kosten zur Gänze von den Benutzer*innen zu tragen.

Das Studentenheim ist von externen Nutzer*innen mit Beginn der Benützungszeit zu betreten bzw. mit Ende der Benützungszeit zu verlassen.

Geräte und Einrichtungen des Turnsaals dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.

Bringen Sie die Turngeräte nach dem Gebrauch wieder in die dafür vorgesehene Lagerposition.

Vereinseigene Turngeräte dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung eingebracht werden.

Bewegliche Turngeräte ohne Transportvorrichtung müssen bei Standortveränderungen getragen werden.

Die Verwendung von Haftharzen (Handball) ist untersagt.

Grundsätzlich ist nur den Sportausübenden gestattet, die Garderobe und den Turnsaal zu betreten.

Der/Die Benutzer*innen verpflichtet sich nur solche elektrischen Geräte in Betrieb zu nehmen, welche geeignete Sicherheitsmerkmale bzw. Prüfplaketten aufweisen. Schadhafte bzw. offensichtlich beschädigte elektrische Geräte dürfen ausnahmslos nicht an das Stromnetz angeschlossen werden. Die maximale Leistung elektrischer Geräte darf 1000 Watt nicht übersteigen. Sollte durch ein schadhaftes elektrisches Gerät des/der Benutzer*in ein Sach- oder Personenschaden entstehen, so hat der/die Benutzer*in sämtliche dadurch entstehende Kosten zu tragen.

Eine*n Verantwortliche*er ist zu benennen, die/der die zur Benützung überlassenen Turngeräte vor jedem Gebrauch überprüft; schadhafte Geräte dürfen nicht benützt werden. Der Schaden muss unverzüglich der SHG Stiftung schriftlich gemeldet werden.

Der/Die Benutzer*in ist dafür verantwortlich, dass nach Ende der Benützungszeiten sämtliche Fenster und Oberlichten geschlossen werden, die Beleuchtung abgeschaltet ist und sämtliche Wasserauslässe sowie die Türen ordnungsgemäß verschlossen sind.

Die Durchführung von Veranstaltungen ist genehmigungspflichtig.

Die gewerbliche Nutzung von Bildmaterial, welches auf dem Gelände des Vetheims entstanden ist, ist erst nach schriftlicher Bestätigung der SHG Stiftung gestattet.